

Betrifft:

Antrag um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6364 Brixen im Thale – Mag. pharm. Stefanie Wolf-Knauer

Bezug:

Kundmachung vom 27. März 2024 im Boten für Tirol

Nr. 76 • Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

K U N D M A C H U N G

gemäß § 48 Apothekengesetz betreffen ein Ansuchen um Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6364 Brixen im Thale

Frau Mag. pharm. Stefanie Wolf-Knauer, Apothekerin, wohnhaft in 6364 Brixen im Thale, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel gemäß § 46 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 72/2023, um die Erteilung der Konzession zum Betrieb einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 6364 Brixen im Thale angesucht. Die künftige Betriebsstätte soll sich in der Gemeinde Brixen im Thale, Dorfstraße 101 befinden.

Der Standort ist wie folgt begrenzt: *Im bestehenden Gebäude mit der Adresse Dorfstraße 101, 6364 Brixen im Thale im Erdgeschoß und Kellergeschoß, neben der Metzgerei Knauer und gegenüber des Cafe Central.*

Gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz können die Inhaber von öffentlichen Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffenen Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten für Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel geltend machen.

Diese Einsprüche müssen innerhalb von sechs Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eingelangt sein, später einlangende Einsprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Betreffend den Bedarf wird auf § 10 Abs. 2 Apothekengesetz verwiesen; ein solcher besteht insbesondere dann nicht, wenn sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde der in Aussicht genommenen Betriebsstätte eine ärztliche Hausapotheke befindet und weniger als zwei Vertragsstellen nach § 342 Abs. 1 ASVG (volle Planstellen) von Ärzten für Allgemeinmedizin besetzt sind oder wenn die Entfernung zwischen der in Aussicht genommenen Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke und der Betriebsstätte der nächstgelegenen bestehenden öffentlichen Apotheke weniger als 500 m beträgt oder die Zahl der von der Betriebsstätte einer der umliegenden bestehenden öffentlichen Apotheken aus weiterhin zu versorgenden Personen sich in Folge der Neuerrichtung verringert und weniger als 5.500 betragen wird.

Kitzbühel, 27. März 2024

Für den Bezirkshauptmann: Mag.^a Bortenschlager